

WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
Frau MdL Barbara Ostmeier

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Manuela Söller-Winkler

Staatssekretärin a. D.

Landesvorsitzende
Schleswig-Holstein
Mitglied des Bundesvorstandes

Wallstraße 36
24768 Rendsburg

Telefon 04331 / 434 99 09

Telefax 04331 / 434 98 34

schleswig-holstein@weisser-ring.de

Datum: 27. Februar 2022

Schriftliche Anhörung

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3546)

b) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnisse zur Bestands- und Nutzungsdatenerhebung im Landesverwaltungsgesetz an die Neuordnung der Übermittlungsbefugnisse im Bundesrecht (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/3564)

Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen.

Zu dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs nehme ich wie folgt Stellung:

Der WEISSE RING befürwortet die Erweiterung der Möglichkeit einer Weiterleitung der Daten zur Verbesserung des Informationsaustausches, um so den unmittelbar Betroffenen wie auch ihnen nahestehenden Personen die passende Unterstützung zukommen zu lassen.

Auch die im Rahmen dieser Erweiterung vorgesehene Voraussetzung des Einverständnisses der Betroffenen und der ihnen nahestehenden Personen wird unterstützt. In dieser für die Betroffenen und die ihnen nahestehenden Personen außerordentlich schwierigen und bedrohlichen Situation

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:
Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
schleswig-holstein@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzender:
Jörg Ziercke
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700 40

gilt es, ihnen eine bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Dies darf aber nicht über ihre Köpfe hinweg oder gegen ihren erklärten Willen geschehen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob im Zuge der Neustrukturierung des § 201 a LVwG die bereits bestehende und weiterhin geltende engere Befugnis zur Übermittlung (ausschließlich) der für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten (ausschließlich) der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle nicht auch auf die Fälle des geltenden Absatzes 4 (zukünftig Absatz 3) ausgedehnt werden sollte. Die Beschränkung dieser Übermittlungsbefugnis auf die Fälle des Absatzes 1 erschließt sich angesichts der identischen Bedrohungslage für die Betroffenen in den Fällen des bisherigen Absatzes 4 (Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) nicht.

Zudem sollte aus dem Wortlaut deutlich werden, dass es sich bei den „geeignete(n) Beratungsstelle(n)“ nach geltendem Recht (zukünftig § 201 a Abs. 3 Satz 1 LVwG) um die gleichen „öffentliche(n) oder nichtöffentliche(n) Einrichtungen“ handelt, die in der erweiterten Übermittlungsbefugnis nach § 201 a Abs 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs genannt sind.

Schließlich stellt sich die Frage, wer in welcher Weise darüber entscheidet, welche Beratungsstelle oder öffentliche/nichtöffentliche Einrichtung zur Unterstützung der unmittelbar Betroffenen und/oder der ihnen nahestehenden Personen geeignet ist. Hierzu sollte es auf der Grundlage transparenter Kriterien eine grundsätzliche Verständigung mit den betreffenden Einrichtungen und in der Folge eine entsprechende Information an die Polizeidienststellen geben.

Angesichts der vielen wichtigen Hilfen, die der WEISSE RING sowohl in der unmittelbaren Beratung als Lotse im Hilfeleistungssystem als auch durch passgenaue und bei Bedarf weitreichende finanzielle Unterstützung leisten kann, nimmt er für sich in Anspruch, eine solche geeignete Beratungsstelle/nichtöffentliche Einrichtung zu sein.

Zu dem oben unter b) aufgeführten Gesetzentwurf verzichte ich auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Söller-Winkler
Staatssekretärin a. D.
Landesvorsitzende Schleswig-Holstein